



Reglement

über die Organisation der Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl

Reglement über die Organisation der Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl

Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation
Art. 1 Feuerschutz
Art. 2 Organisation
Art. 3 Prävention
Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft
Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission
Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission
Art. 7 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten
II. Löscheinrichtungen
Art. 8 Hydrantenanlagen / Hydrantenperimeter
Art. 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen
III. Feuerwehrdienst
Art. 10 Leistung von Feuerwehrdienst
Art. 11 Alarmierung und Aufgebot
Art. 12 Gleichstellung
Art. 13 Besoldung
IV. Finanzierung
Art. 14 Bemessung der Ersatzabgabe
Art. 15 Befreiung von der Ersatzabgabe
Art. 16 Feuerwehrkosten
Art. 17 Verrechnung von Einsätzen
V. Straf- und Schlussbestimmungen
Art. 18 Disziplinar massnahmen
Art. 19 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch erlässt gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (SRL 740) vom 5. November 1957 und Art. 13 lit. b der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Organisation

Die Feuerwehr bestreitet Einsätze gemäss dem ständigen Auftrag und handelt nach den folgenden Prioritäten, um zu Retten und Schaden zu vermeiden:

- a) Mensch
- b) Tier
- c) Umwelt
- d) Sachwerte

Art. 1 Feuerschutz

- ¹ Die Gemeinde Neuenkirch besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.
- ² Das Feuerschutzgebiet wird in Absprache mit den angrenzenden Gemeinden in erster Linie aus einsatztechnischen Gründen definiert. Die Zusammenarbeit und Entschädigung ist in separaten Gemeindeverträgen zu regeln.

Art. 2 Organisation

- ¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.
- ² Der Gemeinderat ernennt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - a) den Feuerwehrkommandanten;
 - b) dessen Stellvertreter;
 - c) die Feuerwehroffiziere;
 - d) höhere Unteroffiziere;
 - e) die neuen Mitglieder der Feuerwehrkommission.

Art. 3 Prävention

- ¹ Die Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.
- ² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.
- ³ Sie erfüllt die der Gemeinde Neuenkirch gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

- ¹ Die Feuerwehr Neuenkirch Hellbühl legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.
- ² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtlinien und Vorgaben sicher und regelt einen allfälligen Pikettdienst.

Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates;
- b) Feuerwehrkommandant (Vorsitz);
- c) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
- d) weitere Feuerwehroffiziere;
- e) höhere Unteroffiziere.

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:
- a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
 - b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
 - c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen;
 - d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen;
 - e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren und höheren Unteroffizieren auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten;
 - f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
 - g) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen
 - h) Erteilung befristeter Dispensationen;
 - i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
 - j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
 - k) Antrag an den Gemeinderat betreffend Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;
 - l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
 - m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
 - n) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms;
 - o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts des Kommandanten zuhanden des Gemeinderats.
 - p) Die Feuerwehrkommission kann für weitere Projekte spezifische Arbeitsgruppen einsetzen, die ein Geschäft zuhanden der Kommission vorbereiten.
- ² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Kommando übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugewiesenen Aufgaben.

Art. 7 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

- ¹ Der Feuerwehrkommandant hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der gesamten Feuerwehr;
 - b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste;
 - c) Rekrutierung und Personalplanung;
 - d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
 - e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
 - f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;
 - g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation
 - h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
 - i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;
 - j) Budgeterstellung und -kontrolle;
 - k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards.
- ² Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des kommunalen Krisenstabs.

II. Löscheinrichtungen

Art. 8 Hydrantenanlagen / Hydrantenperimeter

- ¹ Der Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten in Absprache mit den zuständigen Wasserversorgungsträgern.
- ² Die Hydranten sind zu nummerieren und in Absprache mit der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) und im Einvernehmen mit der Feuerwehr und der Wasserversorgung zu platzieren. Die Grundeigentümer werden zur Platzierung angehört.
- ³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.
- ⁴ In Absprache mit der Wasserversorgung kontrolliert die Feuerwehr 1x jährlich die Hydranten, Löschwasserbehälter und anderen Wasserbezugseinrichtungen auf die Betriebsbereitschaft. Der Gemeinderat überträgt die Verantwortung für die Hydrantenkontrolle und den Unterhalt an die Feuerwehr. Nach vorgängiger Absprache mit dem Gemeinderat kann die Kontrollaufgabe an Dritte übertragen werden.
- ⁵ Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde.
- ⁶ Hydrantenperimeter: Eigentümer von Liegenschaften im Hydrantenbereich haben bei Neubauten einen Hydrantenperimeter vom 3 ‰ des Gebäudeversicherungswerts an die Einwohnergemeinde zu leisten. Bei Umbauten besteht die Beitragspflicht für die Differenz zur bisherigen Gebäudeversicherungssumme.

Art. 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

- ¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der GVL zu erstellen und in Absprache mit der Feuerwehr zu platzieren.
- ² Reservoiranlagen und andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.
- ³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.
- ⁴
 - a) Gem. Ziff 3.3 des Reglements über die Verwendung der Präventionsbeiträge leistet die GVL Beiträge an den Löschwasseranteil von
 - generellen Wasserversorgungsprojekten
 - Quelfassungen inkl. Leitungen und Brunnstuben
 - Grundwasserfassungen
 - Pumpwerken
 - Reservoiranlagen
 - Kleinwasserversorgungen
 - Steuerungsanlagen
 - Löschwasserbehältern
 - anderen Wasserbezugseinrichtungen
 - b) Die Gemeinde leistet an die Investitionen den gleichen Beitrag wie die GVL, jedoch höchstens 35% des Löschwasseranteils.
- ⁵ Die Kosten für den Unterhalt der Löschwasserbehälter und Wasserbezugseinrichtungen trägt die Einwohnergemeinde.
- ⁶ Eigentümer von Liegenschaften im Bereich von Löschwasserbehältern und anderen Wasserbezugseinrichtungen haben bei Neubauten einen Hydrantenperimeter vom 3 ‰ des Gebäudeversicherungswerts an die Einwohnergemeinde zu leisten. Bei Umbauten besteht die Beitragspflicht für die Differenz zur bisherigen Gebäudeversicherungssumme.

III. Feuerwehrdienst

Art. 10 Leistung von Feuerwehrdienst

- ¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgebots zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.
- ³ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht befreit.
- ⁴ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

- ⁵ Die Feuerwehr kann gegen Verrechnung des Bestellers bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen wie:
- a) Verkehrsdienst
 - b) Feuerwachen
 - c) technische Einsätze
- ⁶ Alle Angehörige der Feuerwehr sind durch die gesamtschweizerische Versicherungslösung der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) des Schweizerischen Feuerwehrverbands (SFV) subsidiär gemäss Faktenblatt der Feuerwehrkoordination Schweiz versichert.

Art. 11 Alarmierung und Aufgebot

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehenen Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.
- ² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
- ³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 12 Gleichstellung

- ¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.
- ² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 13 Besoldung

Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der GVL und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

IV. Finanzierung

Art. 14 Bemessung der Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt.

Art. 15 Befreiung von der Ersatzabgabe

Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 20 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 16 Feuerwehrkosten

- ¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der GVL, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zulasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

- ² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke, einschliesslich Beiträge an Löschwassereinrichtungen, verwendet werden.

Art. 17 Verrechnung von Einsätzen

- ¹ Die Gemeinde Neuenkirch stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.
- ² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einer Ordnungsbusse von CHF 50.00 bestrafen.

Art. 19 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 und der Genehmigung durch die GVL am 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 17. Dezember 2008 aufgehoben.
- ³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

6206 Neuenkirch, 29. November 2021

GEMEINDERAT NEUENKIRCH



Gemeindepräsident
Karl Huber



Gemeindeschreiberin
Andrea Stocker

Letzte Änderung beschlossen durch die Stimmberechtigten am 27. Mai 2025.
Vom Feuerwehrinspektorat genehmigt am 2. Juni 2025
Inkraftsetzung 1. Juli 2025



Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.